

Vorlage Nr. 14/4258

öffentlich

Datum: 28.07.2020
Dienststelle: Fachbereich 12
Bearbeitung: Frau Müller

Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	21.09.2020	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	28.09.2020	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Erklärung der neuen wie ein Eigenbetrieb geführten Einrichtung "LVR-Institut für Forschung und Bildung" zur selbständigen Dienststelle im Sinne des LPVG

Beschlussvorschlag:

Das LVR-Institut für Forschung und Bildung wird gem. § 1 Abs. 3 LPVG NRW mit dessen Gründung zur selbständigen Dienststelle im Sinne des LPVG erklärt.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L i m b a c h

Zusammenfassung:

Das LVR-Institut für Forschung und Bildung wird mit dessen Gründung zur selbständigen Dienststelle im Sinne des LPVG erklärt.

Begründung der Vorlage Nr. 14/4258:

Personalvertretungsrechtliche Dienststellenbildung

Gemäß § 1 Abs. 2 Landespersonalvertretungsgesetz NRW -LPVG- bilden die Verwaltungen, die Eigenbetriebe und die Schulen bei den Gemeindeverbänden gemeinsam eine Dienststelle, hier der gesamte Landschaftsverband Rheinland. § 1 Abs. 3 LPVG eröffnet die Möglichkeit, Nebenstellen oder Teile einer Dienststelle zu selbständigen Dienststellen im Sinne des LPVG zu erklären. Damit besteht für diese Dienststellen die Möglichkeit zur Bildung einer eigenen örtlichen Personalvertretung.

Bei der Neuorganisation der Dienststellen des LVR mit Wirkung vom 01.01.2004 hat der Landschaftsverband Rheinland von dieser Vorschrift in der Weise Gebrauch gemacht, dass jedes LVR-Dezernat sowie jede wie ein Eigenbetrieb geführte Einrichtung eine Dienststelle im Sinne des LPVG bildet.

Der Landschaftsausschuss (LA) hat mit Vorlage 14/3573 die Gründung des LVR-Instituts für Forschung und Bildung in der Rechtsform eines Wie-Eigenbetriebes beschlossen. Nun ist es gemäß § 1 Abs. 3 LPVG erforderlich, dass der LA diese Dienststelle zur selbständigen Dienststelle im Sinne des LPVG erklärt.

In Vertretung

L i m b a c h